



Merkblatt Informationspflichten der Fördermittelempfänger des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020



Empfänger von Fördermitteln sind gemäß der [Allgemeinen Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#) in Verbindung mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 821/2014](#) verpflichtet, die Öffentlichkeit durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung ihres Vorhabens aus dem EFRE zu informieren. Maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. der Zuweisungsverfügung. Dieses Merkblatt ist als ergänzende Information zu verstehen.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens hinzuweisen durch:

- **die Verwendung des EU-Emblems in Farbe**
Werden außer dem EU-Emblem weitere Logos verwendet, so ist das EU-Emblem mindestens so hoch oder so breit wie das größte der abgebildeten anderen Logos darzustellen. Wird das EU-Emblem einschließlich der Schriftzüge selbst erstellt, muss die Einhaltung der Vorgaben der EU-Kommission gewährleistet werden (siehe <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>).
- **einen Hinweis auf die Europäische Union** (*immer ausgeschrieben*)
- **einen Hinweis auf den jeweiligen Fonds bzw. auf die Europäischen Strukturfonds, wenn aus mehreren Fonds gefördert wird**
Der Hinweis auf die Fonds entfällt bei kleinen Werbeartikeln.
- **die Verwendung des Landesignets in Farbe**

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen können um das gemeinsame Logo der Europäischen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern ergänzt werden. Das EU-Emblem mit Förderhinweis, das gemeinsame Logo und ein Beispiel für ein Plakat (bzw. Hinweisschild oder Erläuterungstafel) werden zum Download auf http://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/informationspflichten/ zur Verfügung gestellt. Informationen zur Nutzung des Landesignets und eine Nutzungsvereinbarung finden Sie auf http://www.mecklenburg-vorpommern.de/service/corporate_design/.

Maßnahmen während der Durchführung des geförderten Vorhabens

Website (sofern vorhanden):

- kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website des Begünstigten,
- finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union ist hervorzuheben, Hinweis auf den Fonds auf derselben Website,
- Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen,
- EU-Emblem und Hinweis auf die Union müssen direkt nach Aufrufen der Website ohne scrollen innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen.

<p>Teilnehmende:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • am Vorhaben Teilnehmende sind über die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zu informieren, z.B. durch einen Hinweis auf dem Einladungsschreiben, eine EU-Fahne oder Sichtmaterialien mit Bezug zur EU im Veranstaltungsraum o.ä. • alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden verwendet werden (einschließlich Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen), müssen einen entsprechenden Hinweis enthalten.
<p>Projekte mit einer öffentlichen Unterstützung bis 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune)</p> <p>und</p> <p>Projekte, bei denen es sich nicht um Infrastruktur- oder Bauvorhaben handelt, mit einer öffentlichen Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union ist an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen. • Das Landessignet ist in etwa derselben Größe wie das EU-Emblem zu verwenden. • Die genannten Anforderungen gelten nicht für kleines Werbematerial (z.B. Stifte). Bei kleinen Werbematerialien ist das EU-Emblem mit dem Zusatz EUROPÄISCHE UNION zu verwenden. Der Hinweis auf den Fonds entfällt.
<p>Projekte, bei denen es sich um Infrastruktur- oder Bauvorhaben handelt, mit einer öffentlichen Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Hinweisschild (z.B. Bauschild) von beträchtlicher Größe ist während der Durchführung am Standort des Vorhabens an gut sichtbarer Stelle anzubringen. • Die Bezeichnung des Vorhabens, der Slogan „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und auf den Fonds müssen mindestens 25 % des Schildes einnehmen. • Das Landessignet ist in etwa derselben Größe wie das EU-Emblem zu verwenden.

Nach der Durchführung des geförderten Vorhabens

Projekte, bei denen es sich um Infrastruktur- oder Bauvorhaben handelt oder, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wird, mit einer öffentlichen Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune):

- Eine Erläuterungstafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Die Bezeichnung des Vorhabens, der Slogan „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und auf den Fonds müssen mindestens 25 % der Erläuterungstafel bzw. des Hinweisschildes einnehmen.
- Das Landessignet ist in etwa derselben Größe wie das EU-Emblem zu verwenden.

Die Bewilligungsbehörden prüfen die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten. Hierzu können Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (Screenshot der Website, Broschüren, Flyer, Plakate), ein Foto des Bauschildes o. ä. als Nachweise von den Begünstigten abgefordert werden.